

	Kieselgur und die Rote Vogelmilbe – Umgang mit Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen	Stand 21.1.21	Seite 1 von 3
		Veröffentlichung	Ablage: Perlite/Kieselgur gef. Abfälle 21.1.21

Kieselgur und die Rote Vogelmilbe – Umgang mit Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen

Mit Einführung der Biozidprodukte Verordnung 528/2012 (Biozid-VO) wird das Inverkehrbringen und die Verwendung von Biozidprodukten neu geregelt. Die Biozid-VO gilt seit dem 1. September 2013 unmittelbar in allen EU Mitgliedsstaaten und ist für alle EU-Bürger verbindlich.

Mit der Delegierten Verordnung 1062/2014 wurde eine Liste der sogenannten alten Wirkstoffe festgelegt, die im Hinblick auf ihre mögliche Genehmigung zur Verwendung in Biozidprodukten bewertet werden. In dieser Liste ist auch **Siliziumdioxid/Kieselgur** aufgeführt.

Biozidprodukte zählen zu den Gefahrstoffen und unterliegen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffVO). Gefahrstoffe sind solche Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die bestimmte physikalische oder chemische Eigenschaften besitzen. Eine sichere Lagerung, Handhabung und Beförderung von Gefahrstoffen muss auch bei der Abfallentsorgung gewährleistet sein (§8 Abs. 4 GefStoffVO).

Alle Zubereitungen (Stoffe/Chemikalien) unterliegen vor dem Inverkehrbringen grundsätzlich der Einstufungs- und Kennzeichnungspflicht. Um unterschiedliche Systeme zur Einstufung und Kennzeichnung zu vermeiden, wurde das weltweit einheitliche System GHS (**G**lobally **H**armonised **S**ystem) eingeführt. Diese Richtlinie gilt sowohl bei der Herstellung, Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen als auch im Transportwesen und der Abfallbeseitigung.

Neben dem GHS müssen bei der Anwendung und Entsorgung von Gefahrstoffen weitere Normen, Verordnungen und Regelwerke beachtet werden und zwar

- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
- die Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichVO)
- die Gefahrstoffverordnung (GefStoffVO)
- die Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TGRS).

Im Umgang mit Gefahrstoffen trägt der Arbeitgeber besondere Verantwortung für das Personal. Dazu gehört die Einhaltung gesetzlicher Regelungen, Verordnungen und Normen zum Schutz der Beschäftigten, ihrer Gesundheit und Sicherheit. Für den Umgang mit Gefahrstoffen kann ein Nachweis der Sachkunde notwendig sein (Sachkundeprüfung Gefahrstoffe).

Zum Umgang mit Gefahrstoffen gehört auch die sichere Lagerung von Gefahrstoffen (GefStoffVO). Die Gefahrstoffe müssen so gelagert werden, dass sie weder der Gesundheit noch der Umwelt schaden.

Seit dem 1.6.2007 müssen Sicherheitsdatenblätter (SDB) für Biozidprodukte nach den REACH Vorgaben erstellt werden.

https://www.gefahrgutshop.de/fileadmin/Bilder/00_Neue_Bilder/kommentiertes-Mustersicherheitsdatenblatt-2.pdf

https://www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Gefahrstoffe/Sicherheitsdatenblatt/pdf/Leerformular-Mustersicherheitsdatenblatt.pdf?__blob=publicationFile&v=4

Der Lieferant muss dem Abnehmer ein SDB unaufgefordert und kostenlos zur Verfügung stellen, aus dem folgende Angaben zu entnehmen sind:

- Stoff -, Zubereitungs- und Firmenbezeichnung
- Zusammensetzung, Angaben zu Bestandteilen und mögliche Gefahren
- Erste-Hilfe-Maßnahmen

	Kieselgur und die Rote Vogelmilbe – Umgang mit Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen	Stand 21.1.21	Seite 2 von 3
		Veröffentlichung	Ablage: Perlite/Kieselgur gef. Abfälle 21.1.21

- Maßnahmen zur Brandbekämpfung, Handhabung und Lagerung
- Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung des Stoffes oder der Zubereitung
- Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung
- physikalische und chemische Eigenschaften, Stabilität und Reaktivität
- Angaben zur Giftigkeit und Ökologie
- Angaben zur Entsorgung und zum Transport.

Dies gilt für alle chemischen Produkte.

Auch für die Werbung für Biozidprodukte gelten nach der Biozid-VO 528/2012, Art. 69 gesonderte Bestimmungen und spezielle Regelungen.

Ein Hersteller/Inverkehrbringer eines Biozidproduktes muss sicherstellen, dass das Etikett des Produktes hinsichtlich der möglichen Risiken nicht irreführend ist. Verharmlosende Formulierungen sind nicht zulässig. Als unzulässige Angaben sind explizit genannt: „Biozidprodukte mit geringem Risikopotenzial“, „ungiftig“, „unschädlich“, „natürlich“, „umweltfreundlich“, „tierfreundlich“ oder „ähnliche Hinweise“.

Auf die sichere Beseitigung von Biozidprodukten hat der Hersteller /Inverkehrbringer hinzuweisen Biozid-VO 528/2012, Artikel 22, Abs. o).

Die Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit ist ein zentrales Element der Abfallwirtschaft. Nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) ist maßgebend für die Einstufung von Abfällen die Abfallverzeichnisverordnung (AVV). Alle Abfälle, die in der AVV als gefährlich eingestuft sind, werden durch einen * hinter der Abfallschlüsselnummer gekennzeichnet.

Für Biozide gilt der Abfallschlüssel 20 01 19* Pestizide.

Im klassischen Verständnis sind Pestizide Mittel zur Bekämpfung tierischer Schädlinge.

Das Umweltbundesamt definiert sie:

„Pestizide sind Stoffe, die als Wirkstoffe in Pflanzenschutzmitteln und Bioziden enthalten sind. Sie sind giftig insbesondere für Pflanzen (Herbizide), Insekten (Insektizide) oder Pilze (Fungizide).“

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/wasser/fluesse/zustand/pestizide-0>

Zur Überwachung der Entsorgung gefährlicher Abfälle wie die der Pestizide sind rechtlich vorgeschriebene Nachweise zu führen (Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen – Nachweisverordnung).

Die Transportwege und der Verbleib bzw. die Verwertung und Beseitigung gefährlicher Abfälle sollen behördlicherseits nachvollzogen und überwacht werden können. Daher sind Abfallerzeuger, -beförderer und -entsorger zur Führung von Nachweisen verpflichtet. Der Nachweis über die Zulässigkeit der vorgesehenen Entsorgung, also vor Beginn der Entsorgung, erfolgt mittels Entsorgungsnachweises. Das Nachweisverfahren umfasst im Grundverfahren eine Vorabkontrolle: Genehmigung des Entsorgungsweges vor Beginn der Entsorgung mittels Entsorgungsnachweises und eine Verbleibs Kontrolle. Die Nichtbeachtung einzelner Bestimmungen wird als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße, die bis zu 100.000 € betragen kann, geahndet.

Der unerlaubte Umgang mit Abfällen wird im Strafgesetzbuch (StGB) „Straftaten gegen die Umwelt“ § 326 geahndet.

Darüber hinaus wird die regelwidrige Entsorgung von Abfällen strafrechtlich verfolgt.

	Kieselgur und die Rote Vogelmilbe – Umgang mit Gefahrstoffen und gefährlichen Abfällen	Stand 21.1.21	Seite 3 von 3
		Veröffentlichung	Ablage: Perlite/Kieselgur gef. Abfälle 21.1.21

Hinsichtlich des unerlaubten Umgangs mit Abfällen normiert § 326 Strafgesetzbuch (StGB) im Abschnitt „Straftaten gegen die Umwelt“:

„Wer unbefugt Abfälle, die außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage oder unter wesentlicher Abweichung von einem vorgeschriebenen oder zugelassenen Verfahren sammelt, befördert, behandelt, verwertet, lagert, ablagert, ablässt, beseitigt, handelt, makelt oder sonst bewirtschaftet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

Die weit verbreitete Entsorgung von Siliziumdioxid/Kieselgur aus der Tierhaltung im Bereich der Landwirtschaft außerhalb des vorgeschriebenen Sonderabfallentsorgungsweges erfüllt mithin den Straftatbestand des § 326 StGB.

Autoren:

Prof. Dr.-Ing. Karl O. Tiltmann

Ltd. Ministerialrat a.D. Dr. iur. Bernd van der Felden